

Richtlinie

der Stadt Sankt Augustin, Fachbereich Kinder, Jugend und Schule,
zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
gemäß §§ 23, 24 SGB VIII



<u>INHALTSVERZEICHNIS:</u>	Seite:
Allgemeines	3
1. Fördervoraussetzungen	3
2. Berechnung der Förderhöhe	4
3. Mitwirkungspflicht.....	5
4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson.....	6
5. Pflegeerlaubnis	6
6. Finanzielle Förderung	7
7. Erstattungen an die Tagespflegeperson	10
8. Vertretung	12
9. Elternbeitrag.....	12
10. Bestandsschutz.....	12
11. Inkrafttreten.....	12
 <u>Anlage</u>	
Qualitätskonzept Kindertagespflege	13

Allgemeines

Die Förderung im Rahmen der Kindertagespflege umfasst:

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, sofern diese nicht bereits von den Erziehungsberechtigten vorgeschlagen wird,
- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung,
- die Gewährung einer finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson und
- die Erhebung eines Kostenbeitrags von den Erziehungsberechtigten, die mit dem vermittelten Kind zusammenleben.

Die Beratung der Erziehungsberechtigten und Vermittlung der qualifizierten Tagespflegepersonen erfolgt durch die dafür zuständigen Fachberatungsstellen Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.

Die Anlage „Qualitätskonzept Kindertagespflege“ ist Bestandteil dieser Richtlinie.

1. Fördervoraussetzungen

Die Gewährung einer finanziellen Förderung erhalten Erziehungsberechtigte, bei denen das Kind lebt und die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

1.1 Die Mindestbetreuungszeit in Kindertagespflege umfasst 15 Stunden pro Woche. Die Förderung soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Sie ist auf maximal 48 Stunden pro Woche begrenzt. Sofern die Betreuungszeiten weniger als 15 Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

1.2 Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird in Kindertagespflege gefördert, wenn

1.2.1 diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder

1.2.2 die Erziehungsberechtigten

- einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Sozialgesetzbuches (SGB II) erhalten.

Der Betreuungsbedarf der in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Kriterien ist grundsätzlich nachzuweisen.

- 1.3 Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz, der mit einer wöchentlichen Betreuungszeit bis 35 Stunden, unabhängig vom Vorliegen der in Ziffer 1.2 genannten Bedarfskriterien, abgegolten ist. Besteht darüber hinaus ein zusätzlicher individueller Betreuungsbedarf, ist dieser nach Maßgabe der Ziffer 1.2 nachzuweisen.
- 1.4 Für Kinder, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme des Kindes in einer von den Erziehungsberechtigten ausgewählten Kindertageseinrichtungen nicht möglich sein, kann auf Nachweis die Förderung auch über das dritte Lebensjahr hinaus gewährt werden. In diesen Fällen wird die finanzielle Förderung bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.
- 1.5 Eine finanzielle Förderung in Kindertagespflege für Grundschul Kinder kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote nicht möglich ist. In diesem Fall kann eine Förderung bis zum Beginn des neuen Schuljahres gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis, dass das Kind zum beantragten Zeitpunkt nicht berücksichtigt werden konnte. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen. Danach ist die Aufnahme in schulische Ganztagsangebote für das neue Schuljahr erneut zu beantragen.
- 1.6 Für Kinder, die ergänzend zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagschule eine Betreuung in Randzeit in Kindertagespflege benötigen, kann auf Nachweis ab einem Bedarf von zehn Stunden pro Woche und länger als drei Monate eine finanzielle Förderung gewährt werden. Zur Feststellung des Bedarfs werden insbesondere die in Ziffer 1.2.2 genannten Kriterien herangezogen.
Sofern die Betreuungszeiten weniger als zehn Stunden wöchentlich und/oder weniger als drei Monate umfassen, ist über die Gewährung einer finanziellen Förderung im besonders begründeten Einzelfall zu entscheiden.

2. Berechnung der Förderhöhe

- 2.1 Zusätzlich zur Mindestbetreuungszeit gemäß Ziffer 1.1 dieser Richtlinie werden bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs die Wegzeiten zwischen Tagespflege- und Arbeitsstelle/Ausbildungsstelle/Maßnahmenträger/Hochschule der Erziehungsberechtigten und eine Übergabezeit des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. Erziehungsberechtigten mit je 30 Minuten (15 Minuten bei der Ankunft des Kindes/15 Minuten beim Abholen des Kindes) pro Betreuungstag berücksichtigt.
- 2.2 Bei der Berechnung des individuellen Förderumfangs wird darüber hinaus für Vor- und Nachbereitungszeiten einer Tagespflegeperson (z. B. Erstellung von Bildungsdokumentationen, Durchführung von Elterngesprächen, Verwaltungsarbeit, pädagogische Planung, Reinigungsarbeiten etc.) ein Zeitzuschlag von einer Stunde pro Woche/pro betreutem Kind gewährt. Diese Zeiten sind im

Betreuungsvertrag von der Tagespflegeperson auszuweisen und müssen bei der Berechnung des Stundenumfanges eines Tagespflegekindes hinzugerechnet werden. Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung in Randzeit ab zehn Stunden bis 14,98 Stunden und in Höhe von 48 Stunden pro Woche ist der Zeitzuschlag bereits enthalten.

- 2.3 Für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird im Rahmen des Rechtsanspruchs eine wöchentliche Betreuungszeit bis 35 Stunden gewährt. Die Vorlage von Nachweisen entfällt. Die Kriterien nach den Ziffern 2.1 (Weg- und Übergabezeit), 2.2 (Zeitzuschlag Vor- und Nachbereitungszeit) und 2.5 (Eingewöhnungszeit) sind in der Betreuungszeit bereits enthalten.
Soll die Betreuung den Umfang von 35 Stunden in der Woche überschreiten, so ist der zusätzliche Betreuungsbedarf seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes grundsätzlich nachzuweisen. Zur Feststellung des Betreuungsbedarfes werden insbesondere die unter Ziffer 1.2.2 und 2.1 genannten Kriterien herangezogen.
- 2.4 Sind die im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsstunden niedriger als der seitens der Verwaltung ermittelte individuelle Bedarf, so werden die Zeiten des Betreuungsvertrages bei der Berechnung der finanziellen Förderung zu Grunde gelegt.
- 2.5 Bei Betreuungsbeginn wird eine Eingewöhnungszeit des Kindes in die Tagespflegestelle für die Dauer von maximal vier Wochen berücksichtigt. Eine Splitting der Förderleistung aufgrund von Schließzeiten der Tagespflegestelle ist nicht möglich.

3. Mitwirkungspflicht

- 3.1 Die Gewährung einer finanziellen Förderung nach § 23 SGB VIII wird nur auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten des Kindes und bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen dieser Richtlinie gewährt.
- 3.2 Die Gewährung einer finanziellen Förderung erfolgt frühestens ab dem ersten Tag der Betreuung des Kindes in der Tagespflegestelle und setzt voraus, dass dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule die Anträge vollständig spätestens sechs Wochen vor dem im Betreuungsvertrag mit der Tagespflegeperson vereinbarten Betreuungsbeginn vorliegen. Bei zeitlicher Überschneidung von Antragsstellung und vertraglich vereinbartem Betreuungsbeginn sind die vollständigen Antragsunterlagen spätestens sechs Wochen nach Erhalt der Antragsunterlagen einzureichen.
- 3.3 Bei Überschreitung der Frist ist die rückwirkende Gewährung einer finanziellen Förderung nicht möglich. In diesen Fällen wird die Leistung ab dem Tag gewährt, an dem die Antragsunterlagen dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vollständig vorliegen.
- 3.4 Die Erziehungsberechtigten des Kindes sind verpflichtet, dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule wesentliche Änderungen in den persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnissen während des Zeitraums des Förderverhältnisses unverzüglich mitzuteilen.

- 3.5 Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind, zeitnah zu unterrichten.
- 3.6 Die Gewährung eines pauschalen Zuschusses zur Miete nach Ziffer 6.11 wird nur auf schriftlichen Antrag der Tagespflegeperson gewährt. Als Nachweis ist die Kopie des Mietvertrags dem Antrag beizufügen. Die Gewährung des pauschalen Zuschusses erfolgt gemäß Ziffern 3.2 und 3.3.

4. Eignung und Qualifikation der Tagespflegeperson

- 4.1 Die Gewährung einer Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus. Tagespflegepersonen müssen die in § 43 SGB VIII genannten Eignungskriterien in Verbindung mit dem Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule erfüllen.
- 4.2 Die Eignung einer Tagespflegeperson wird durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule vor Aufnahme der Tätigkeit geprüft.
- 4.3 Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung muss eine Tagespflegeperson gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz über eine zusätzliche Qualifikation verfügen oder mit einer solchen zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen haben.
- 4.4 Seitens der Tagespflegeperson ist während der Ausübung ihrer Tätigkeit der Nachweis über die Teilnahme an fachlichen Weiterbildungsangeboten in Höhe von zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr zu führen.
- 4.5 Tagespflegepersonen, die ihrer Weiterbildungsverpflichtung nach Ziffer 4.4 nicht nachkommen, können bis zur Nachholung der Stunden von der Vermittlung ausgeschlossen werden.

5. Pflegeerlaubnis

- 5.1 Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten für einen Teil des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Vermittlung erfolgt erst nach Erteilung der Erlaubnis.
- 5.2 Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie seitens der Tagespflegeperson erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule erteilt. Die Erlaubnis befugt die Tagespflegeperson bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder zu betreuen (§ 43 Abs. 3 SGB VIII). Die Ver-

längerung der Pflegeerlaubnis ist drei Monate vor Ablauf bei der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege seitens der Tagespflegeperson zu beantragen.

- 5.3 Wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig von mindestens zwei, maximal drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 Abs. 2 KiBiz).
- 5.4 Für Tagespflegepersonen, die im Haushalt des Kindes arbeiten (Kinderfrau), ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis nicht erforderlich. Beantragen die Erziehungsberechtigten des Kindes eine finanzielle Förderung, ist jedoch die Eignung gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie nachzuweisen.
- 5.5 Tagespflegepersonen, die noch nicht über eine abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme verfügen, können abweichend von den im Qualitätskonzept Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin festgelegten Qualifizierungsstunden (160 Stunden) den Erwerb einer Pflegeerlaubnis beantragen, wenn
- der Grundkurs im Umfang von 80 Stunden analog des Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) absolviert wurde,
 - der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Prüfung der Qualifizierungsmaßnahme seitens der potentiellen Tagespflegeperson zeitnah nachgereicht werden kann und
 - die Eignung seitens der zuständigen Fachstelle Kindertagespflege festgestellt worden ist.

Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesem Fall auf das Kind bezogen erteilt.

6. Finanzielle Förderung

- 6.1 Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII:
- a) die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
(Stand 01.08.2018: Stufe 1 = 1,91 € pro Kind/Stunde
Stufe 2 = 1,92 € pro Kind/Stunde
Stufe 3 = 1,92 € pro Kind/Stunde),
 - b) einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung
(Stand 01.08.2018: Stufe 1 = 2,48 € pro Kind/Stunde
Stufe 2 = 2,80 € pro Kind/Stunde
Stufe 3 = 3,31 € pro Kind/Stunde
siehe Ziffer 6.8),

- c) die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
 - d) die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.
- 6.2 Die Geldleistung erhöht sich jährlich zum 1. Januar prozentual um 1,5 %. Die jeweils für das Kalenderjahr geltenden Förderbeträge sind auf der Internetseite der Stadt Sankt Augustin eingestellt.
- 6.3 Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).
- 6.4 Die finanzielle Förderung wird monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich die finanzielle Förderung anteilig auf der Grundlage der geleisteten Betreuungstage. Im Falle einer zu Unrecht geleisteten Förderleistung werden die für diesen Zeitraum gewährten Beträge von der Tagespflegeperson zurückgefordert.
- 6.5 Im Fall der durch Urlaub der Tagespflegeperson bedingten Schließung der Tagespflegestelle besteht ein Anspruch auf die finanzielle Förderung für maximal 30 Betreuungstage im Kalenderjahr. Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.
- Zur Gewährleistung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit (z. B. Teilnahme an Fortbildungen, Auffrischung der Kenntnisse im Rahmen der Ersten Hilfe, Fortschreibung der Konzeption etc.) ist zusätzlich die Schließung der Tagespflegestelle für zwei weitere Tage pro Kalenderjahr möglich (Konzeptionstage). Eine Übertragung ins Folgejahr ist nicht möglich.
Bereits geleistete Förderleistungen für darüber hinausgehende Schließzeiten der Tagespflegestelle werden von der Tagespflegeperson zurückgefordert.
- 6.6 Der Anspruch auf finanzielle Förderung besteht auch im Krankheitsfall bis zu einer Dauer von maximal sechs Wochen im Jahr. Dies gilt sowohl für eine krankheitsbedingte Abwesenheit des Kindes als auch für die krankheitsbedingt nicht erbrachte Betreuungsleistung durch die Tagespflegeperson. Im Einzelfall kann die finanzielle Förderung über diesen Zeitraum hinaus gewährt werden.
- 6.7 Tagespflegepersonen, die für den Fachbereich Kinder, Jugend und Schule einen oder mehrere Betreuungsplätze für Ausfallzeiten einer anderen Tagespflegeperson aus Sankt Augustin freihalten, erhalten durchgehend für die Freihaltung des Betreuungsplatzes eine Pauschale in Höhe von 100,00 € je Platz/Monat für die Dauer der Freihaltung gewährt. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflege-
-

person. Bei Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes durch Kinder anderer Tagespflegepersonen in Ausfallzeiten wird die Förderleistung gemäß Ziffer 8 dieser Richtlinie gewährt. Maßgeblich im Rahmen der Zahlung der Freihaltspauschale sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards und Zugangsvoraussetzungen.

- 6.8 Die Ausgestaltung der finanziellen Förderleistung erfolgt in drei Stufen. Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Bei Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung gemäß Personalvereinbarung (Präambel § 1 Kinderbildungsgesetz) analog § 26 Kinderbildungsgesetz erfolgt die sofortige Eingruppierung in Stufe 3. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe der finanziellen Förderung an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder.
- 6.9 Die Anpassung der Eingruppierung der Tagespflegeperson in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.
- 6.10 Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Erziehungsberechtigten des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde auf die Anerkennung der Förderleistung.
- 6.11 Mietet die Tagespflegeperson für die ausschließliche Betreuung der Kinder Räume in Sankt Augustin an, wird zusätzlich zur Förderleistung (Ziffer 6.1) ein monatlicher Pauschalbetrag als Zuschuss zur Miete in Höhe von 100,00 € je Tagespflegekind gewährt. Der Zuschuss darf die Kaltmiete nicht übersteigen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson.
Der pauschale Zuschuss zur Miete wird:
- a) nur für die Betreuung von öffentlich geförderten Kindern gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin gewährt und
 - b) nur den Tagespflegepersonen gewährt, die eine Betreuung von Montag bis Freitag anbieten.

Nicht gewährt wird der pauschale Zuschuss zur Miete, wenn

- a) ein Kind aus einer anderen Kommune oder
- b) ein Sankt Augustiner Kind in einer anderen Kommune betreut wird.

Darüber hinaus entfällt der Anspruch, wenn zusätzliche öffentliche Leistungen in Bezug auf den angemieteten Wohnraum bezogen werden.

Endet die Betreuung eines Kindes und kann der Betreuungsplatz nachweislich nicht sofort wieder mit einem neuen Kind belegt werden, wird der pauschale Zuschuss zur Miete noch für die Dauer von bis zu zwei Monaten gewährt.

Sollte aufgrund der Betreuung eines Kindes mit (drohender) Behinderung eine erhöhte Förderleistung nach Ziffer 6.14 bedingt durch die Reduzierung der

Kinderzahl gewährt werden, wird auch für den reduzierten Betreuungsplatz der pauschale Zuschuss zur Miete gewährt.

- 6.12 Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die im Qualitätskonzept Kindertagespflege (Anlage) definierten Standards und Vorgaben des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule in der jeweils aktuellen Fassung.
- 6.13 Befindet sich eine Tagespflegeperson in einem Anstellungsverhältnis, kann die Auszahlung der finanziellen Förderung im Einverständnis mit der Tagespflegeperson (Vorlage einer Abtretungserklärung) auch an deren Arbeitgeber erfolgen.
- 6.14 Im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohter Kinder in einer Tagespflegegruppe reduziert sich, zur Unterstützung und Sicherstellung der Förderung der Kinder, die Kinderzahl um jeweils ein Kind. Bei Reduzierung der Kinderzahl wird nach Vorlage eines Nachweises über die anerkannte Behinderung die zweifache Förderleistung gezahlt. Die Gewährung der zweifachen Förderleistung setzt, neben der Eignung der Tagespflegeperson gemäß Ziffer 4 dieser Richtlinie, deren Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Sozialhilfe-, anderen Rehabilitationsträgern und Leistungserbringern und die regelmäßige Einbeziehung der Erziehungsberechtigten des Kindes voraus (§ 14a KiBiz).
- 6.15 Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z. B. Fahrten zu einer Kindertageseinrichtung etc.) wird einer Kinderfrau, die im Haushalt der Kindeseltern angestellt ist, eine pauschale Fahrtkostenerstattung in Höhe von 50,00 € pro Monat pro Elternhaushalt gewährt.

7. Erstattungen an die Tagespflegeperson

- 7.1 Mit der Erteilung der Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Sankt Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:
- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden) inklusive Prüfungsgebühr gemäß Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI),
 - 100 % der Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung (für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben),
 - 100 % der Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BundeszentralregisterG (BZRG) - für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben - sowie
 - 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses am Kind und Säugling.

- 7.2 Bei Beantragung der Verlängerung der Pflegeerlaubnis erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule auf Nachweis die im Rahmen der Überprüfung der Tagespflegeperson anfallenden Kosten für die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG und die Kosten für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für alle volljährigen Personen, die in der Tagespflegestelle leben.
- 7.3 Bei Ausübung der Tätigkeit im Haushalt des Kindes oder in anderen Räumen beschränkt sich die Erstattung der vorgenannten Kosten sowohl bei der Erteilung als auch bei Verlängerung der Eignungsbestätigung bzw. Pflegeerlaubnis ausschließlich auf die Tagespflegeperson.
- 7.4 Tagespflegepersonen bekommen die nachgewiesenen Aufwendungen gemäß Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie in der Regel nur für Kinder mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin, die sich in öffentlich geförderter Kindertagespflege befinden, erstattet.
- 7.5 Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in Kommunen haben, die der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten sind, erfolgt die anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Ziffern 6.1 c) und 6.1 d) durch die Stadt Sankt Augustin.
- 7.6 Die vom Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin ausgezahlten Förderbeträge (Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung) an die Tagespflegeperson bilden die Berechnungsgrundlage für die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen gemäß den Ziffern 6.1 c) und d) dieser Richtlinie. Dabei werden die aktuellen Beitragssätze der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung berücksichtigt. Nachgewiesene Leistungen für die Unfallversicherung werden entsprechend dem gesetzlich vorgeschriebenen Beitrag für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege anerkannt.
- 7.7 Die Auszahlung der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge wird auf Antrag nach Vorlage der entsprechenden Nachweise übernommen. Die Gewährung erfolgt monatlich mit der Auszahlung der finanziellen Förderung an die Tagespflegeperson. Zum Ende eines Kalenderjahres erfolgt eine Spitzabrechnung zum Abgleich der ausgezahlten Beträge.
- 7.8 Die Kosten für die gemäß Ziffer 4.3 erforderliche Qualifikation im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung werden seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zu 100 % erstattet. Maßgeblich im Rahmen der Kostenerstattung sind die im Qualitätskonzept Kindertagespflege definierten Standards/Zugangsvoraussetzungen und die erfolgreiche Teilnahme an einem Zertifikatskurs Inklusion (100 Stunden) gemäß den Vorgaben des MFKJKS des Landes NRW in der jeweils aktuellen Fassung.

8. Vertretung

In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). Wird in Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (siehe Ziffer 6.6) seitens der Erziehungsberechtigten des Kindes eine andere qualifizierte Tagespflegeperson zur Vertretung in Anspruch genommen, erhält auch die Vertretungsperson auf Nachweis eine finanzielle Förderung. Die finanzielle Förderung wird anteilig für den zu vertretenden Zeitraum gewährt. Bei der Berechnung der finanziellen Förderung wird die Eingruppierung der Vertretungsperson berücksichtigt.

9. Elternbeitrag

Für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege wird gemäß § 23 I KiBiz von den Erziehungsberechtigten ein pauschalisierter, öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag (Elternbeitrag) erhoben. Die Erhebung des Kostenbeitrages erfolgt aufgrund der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege“ in der jeweils geltenden Fassung.

10. Bestandsschutz

- 10.1 Tagespflegepersonen ohne abgeschlossene Prüfung gemäß DJI-Curriculum, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, erhalten die Eingruppierung in Stufe 1. Die Eingruppierung in Stufe 3 ist erst nach Erfüllung der für diese Stufe definierten Standards möglich.
- 10.2 Für Tagespflegepersonen mit Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischem Referenzrahmen, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit bewährt haben, entfällt die Vorlage des Nachweises über den Sprachstand „C 1“ im Falle der Änderung bzw. Verlängerung ihrer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.
- 10.3 Der in Ziffer 10.1 gewährte Bestandsschutz bezieht sich nur auf Tagespflegepersonen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin haben.
- 10.4 Der in Ziffer 6.11 gewährte pauschale Zuschuss zur Miete gilt nicht für die Großtagespflegestelle „Wehrfeldstraße 3 g“ in Sankt Augustin-Mülldorf. Hier gelten bis auf weiteres die im Nutzungsvertrag mit den Tagespflegepersonen vereinbarten Konditionen.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft. Die Richtlinie vom 01.08.2017 tritt damit zum 31.07.2018 außer Kraft.

Anlage: „Qualitätskonzept“

Diese Anlage zu der Richtlinie finden Sie im Internet unter folgendem Link:

- Startseite der Stadt Sankt Augustin
- ⇒ Klicken auf Familie-Soziales
- ⇒ Klicken auf Kindertagesbetreuung
- ⇒ Klicken auf Kindertagespflege, in der rechten Spalte oben erscheint:
Überschrift Qualitätskonzept Broschüre
- ⇒ Klicken auf Qualitätskonzept Kindertagespflege